



Piksin & Partners

Legal Services

Tel.: +7 (495) 913-68-28

Fax: +7 (495) 913-68-48

e-mail: moskau@piksin-partners.ru

сайт: www.piksin-partners.ru

115114 Moskau, Derbenevskaya nab. 11, Geb. «B», Büro B1401

Informationsblatt

Nr. 05/2011

Nachrichten des Monats:

1.	Bankentätigkeit	01
2.	Staatliche Behörden	01
3.	Zivilrecht	01
4.	Gerichtssystem	01
5.	Strafrecht	02
6.	Internationales Recht	03

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

Nachrichten des Monats

1. BANKENTÄTIGKEIT

- 1.1. Gemäß der Information der Zentralbank Russlands vom 30.05.2011 wird der am 03.05.2011 auf 8,25% p.a. angehobene Refinanzierungszinssatz vorerst unverändert gelassen.

2. STAATLICHE BEHÖRDEN

- 2.1. Am 24. Mai 2011 erging der Erlass Nr. 673 des Präsidenten der RF „Über die Föderale Behörde für intellektuelles Eigentum“.
- 2.2. Die Regierung der RF erließ am 10. Mai 2011 die Verordnung Nr. 356 „Über den Flüchtlingsausweis“.
- 2.3. Die Verordnung Nr. 424 der Regierung der RF vom 27. Mai 2011 „Über einen maschinenlesbaren Eintrag im Pass eines Bürgers der Russischen Föderation“ sieht vor, dass ab dem 01. Juli 2011 Inlandspässe für die Bürger der RF mit einem maschinenlesbaren Eintrag über den Inhaber des Passes ausgestellt werden.
- 2.4. Mit dem Erlass Nr. 206 des Innenministeriums der RF vom 18. April 2011 „Über die Einführung des internationalen Führerscheins“ wird im Zusammenhang mit Änderungen des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 08. November 1968 der internationale Führerschein neuen Typs eingeführt.

3. ZIVILRECHT

- 3.1. Das Föderale Gesetz Nr. 98-FZ vom 04. Mai 2011 „Über die Änderung einzelner Gesetze der Russischen Föderation“ bestimmt, dass das Gericht berechtigt ist, für den Zeitraum bis zum Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über die Festlegung des Wohnortes der Kinder diesen Ort auf Antrag eines oder beider Elternteile zu bestimmen.
- 3.2. Mit dem Föderalen Gesetz Nr. 99-FZ vom 04. Mai 2011 „Über die Lizenzierung einzelner Tätigkeitsarten“ wird das Lizenzierungssystem vereinfacht. Es werden 49 Tätigkeitsarten festgelegt, für die eine Lizenzierung verpflichtend ist, für den Rest wird ein Deklarationsverfahren eingeführt. Außerdem wird das Lizenzierungsverfahren vereinheitlicht.

4. GERICHTSSYSTEM

- 4.1. Der Beschluss Nr. 7-P des Verfassungsgerichts der RF vom 12. Mai 2011 „In Sachen der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Artikel 15 Abs. 1 und Artikel 164 Abs. 1 des Zollgesetzbuches der Russischen Föderation im Zusammenhang mit der Beschwerde des Bürgers V.V. Kostenko“ schützt die Rechte von gutgläubigen Erwerbern unverzollter Güter.
- 4.2. Der Beschluss Nr. 8-P des Verfassungsgerichts der RF vom 17. Mai 2011 „In Sachen der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit einer Reihen von Vorschriften von Artikel 18 des Föderalen Gesetzes ‚Über den Status von Wehrdienstleistenden‘, Artikel 5 des Föderalen Gesetzes ‚Über die staatliche Pflichtversicherung von Leben und Gesundheit der Wehrdienstleistenden ...‘ und Artikel 1084 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation im Zusammenhang mit der Beschwerde der Bürger A.P. Kuzjmenko und A.V. Orlov sowie der Anfrage des Stadtgerichts von Izberbasch in der Republik Dagestan“ stellte die Verfassungswidrigkeit von gesetzlichen Regelungen fest, die bestimmen, dass Wehrdienstleistende im Falle ihrer Hinderung an der weiteren Wehrdienstausübung infolge von Invalidität geringeren Sold erhalten, als sie im Falle der weiteren Wehrdienstleistung erhalten hätten.
- 4.3. Mit dem Beschluss Nr. 10-P des Verfassungsgerichts der RF vom 26. Mai 2011 „In Sachen der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Artikel 11 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation, Artikel 1 Abs. 2 des Föderalen Gesetzes ‚Über die Schiedsgerichte in der Russischen Föderation‘, Artikel 28 des Föderalen Gesetzes ‚Über die staatliche Registrierung von Rechten an unbeweglichem Vermögen und von Rechtsgeschäften mit diesem‘ sowie Artikel 33 Abs. 1 und Artikel 51 des Föderalen Gesetzes ‚Über die Hypothek (Verpfändung von Immobilien)‘ im Zusammenhang mit der Anfrage des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation“ erkannte das Verfassungsgericht den Schiedsgerichten die Möglichkeit der Verhandlung von Streitigkeiten zu, welche den Übergang von Rechten an unbeweglichem Vermögen nach sich ziehen.
- 4.4. Mit Beschluss Nr. 32 des Plenums der Obersten Wirtschaftsgerichts vom 12. Mai 2011 „Über den ständigen Tagungsort des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Zentralen Verwaltungsdistrikts“ wird der ständige Tagungsort des genannten Gerichts von Brjansk nach Kaluga verlegt. Die Frist dafür wird vom Plenum des Obersten Wirtschaftsgerichts bestimmt.

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

5. STRAFRECHT

- 5.1. Das Föderale Gesetz Nr. 96-FZ vom 03. Mai 2011 „Über die Änderung des Föderalen Gesetzes ‚Über die Terrorismusbekämpfung‘ legt mehrere Stufen terroristischer Bedrohung fest.
- 5.2. Mit dem Föderalen Gesetz Nr. 95-FZ vom 03. Mai 2011 „Über die Änderung von Artikel 377 und 407 des Strafprozessgesetzbuches der Russischen Föderation“ wird festgelegt, dass in den Gerichten der Kassations- und Aufsichtsinstanz ein Protokoll über die Gerichtsverhandlungen zu führen ist.
- 5.3. Das Föderale Gesetz Nr. 97-FZ vom 04. Mai 2011 „Über die Änderung des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation und in das Ordnungswidrigkeitengesetzbuch der Russischen Föderation im Zusammenhang mit der Verbesserung der staatlichen Verwaltung im Bereich der Korruptionsbekämpfung“ führt Multiplikationsfaktoren für die Strafen bei Korruption ein.

6. INTERNATIONALES RECHT

- 6.1. Am 03. Mai 2011 wurde das Föderale Gesetz Nr. 82-FZ „Über die Ratifizierung des Status des Gerichts der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft“ erlassen. Das Gericht wird seinen Sitz in Minsk haben. Das Statut bestimmt die Struktur und die Zusammensetzung des Gerichts sowie das Ernennungsverfahren und den Umfang der Befugnisse für die Richter.

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.
